



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1987 | Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	1. 9. 1987	VV d. Innenministers Verwaltungsvorschriften für die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung	1417
203205	28. 8. 1987	RdErl. d. Finanzministers Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen	1420
2180	18. 8. 1987	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Universale Lebenskirche Deutschland (ULKD)	1421
2180	18. 8. 1987	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Verein „Club Dreiländereck“ Herzogenrath-Kohlscheid	1421
233	29. 7. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts-(Preis-)Verwaltung	1421
280	13. 8. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1425
501	9. 7. 1987	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit mit den Stationierungsstreitkräften	1425

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 8. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1425
	Finanzminister	
13. 7. 1987	RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1988	1425
	Innenminister	
11. 8. 1987	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1429
24. 8. 1987	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	1430
	Justizminister	
6. 8. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Amtssiegeln eines Notars	1430
6. 8. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Amtssiegeln einer Notarin	1430
14. 8. 1987	Bek. - Anschrift des Verwaltungsgerichts Aachen	1431
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
10. 8. 1987	Bek. - Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)	1431
11. 8. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1431
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 8. 1987	Bek. - Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt in Köln	1431
	Landschaftsverband Rheinland	
18. 8. 1987	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 - 1989; Feststellung eines Nachfolgers	1431
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
17. 8. 1987	Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 13. Mai 1987	1432
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1987	1434

203010

I.

Verwaltungsvorschriften für die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung

VV d. Innenministers v. 1. 9. 1987 -
II B 4 - 2.90.10-2/87

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 522/SGV. NW. 315) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Die Ausbildung des Referendars in der Verwaltung orientiert sich weitgehend an der Praxis des Verwaltungshandelns. Er soll durch seine Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll sein Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich soll er lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer Verwaltungsbehörde mitzuarbeiten. Insbesondere soll der Referendar

- die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,
- die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren,
- Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten,
- sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,
- lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen (vgl. § 22 JAO).

1.2 Durch diese Ausbildung soll der Referendar vielschichtige Zusammenhänge des Verwaltungshandelns beispielhaft erfahren, die in den vorwiegend auf die Belange der Rechtsprechung ausgerichteten Ausbildungsabschnitten weniger berücksichtigt werden können. Dazu zählen die historischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Verwaltungshandelns. Der Referendar muß insbesondere erkennen, daß die Verwaltung dem Bürger zu dienen hat; Unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und des einzelnen müssen Verwaltungsmaßnahmen so durchgeführt werden, daß sie verständlich sind und akzeptiert werden können; Verwaltungsentscheidungen müssen nicht nur rechtlich richtig, sondern auch ihrem Zweck angemessen sein.

1.3 Der Referendar soll durch verantwortliches Tätigsein in das Verwaltungshandeln eingeführt werden und dabei Erkenntnisse über Zusammenhänge und Folgen seiner Tätigkeit gewinnen. In diesem Zusammenhang muß er auch lernen, Stellenwerte und Rangfolgen zu bestimmen und überzeugende Lösungswege zu finden. Im Hinblick auf die Bedeutung des mündlichen Informationsaustausches in der Verwaltung ist ihm möglichst häufig Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse seiner Überlegungen vorzutragen und zu vertreten.

2 Verlauf der Verwaltungsausbildung

2.1 Im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts den Ausbildungsbezirk, dem der Referendar für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde zugewiesen werden soll.

Mindestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnittes bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Ziff. 3 JAG) teilt der Präsident des Oberlandesgerichts dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbezirks Namen und Anschriften der seinem Bezirk zugewiesenen Referendare, etwaige Wünsche der Referendare zur Auswahl des Ausbildungsortes und der Ausbildungsstelle sowie diejenigen Umstände mit, die für eine Entscheidung gemäß § 32 Abs. 6 JAO erforderlich sind.

2.2 Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 JAO bestimmt der Regierungspräsident für die Ausbildung des Referendars eine Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung) seines Bezirks als Ausbildungsstelle.

Bei der Auswahl der Ausbildungsstelle sollen Wünsche des Referendars im Rahmen von § 32 Abs. 6 JAO berücksichtigt werden.

Der Regierungspräsident unterrichtet den Präsidenten des Oberlandesgerichts über alle Vorkommnisse, die für die Rechtsstellung und die Ausbildung des Referendars von Bedeutung sind.

2.3 Der Referendar hat einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der Kommunalverwaltung seine Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt auf dem Dienstwege beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.

Kommt eine Verlängerung des Ausbildungsabschnitts oder seine Unterbrechung für die Dauer von mehr als einem Monat in Betracht, so richtet sich das Verfahren nach § 32a JAO. Grund und Dauer der Verlängerung oder Unterbrechung sind mit dem Referendar zu erörtern.

2.4 Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den im § 16 Abs. 1 Ziff. 3 JAO genannten Ausbildungsstellen nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Der Regierungspräsident benennt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts weitere geeignete Ausbildungsstellen. Über die Zuweisung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 16 Abs. 4 Satz 2 JAO).

2.5 Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann der Referendar gemäß § 23 Abs. 3 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet werden. Spätestens drei Monate vor Semesterbeginn (1. 11./1. 5.) beantragt der Referendar seine Überweisung auf die Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf dem Dienstweg. Über seine Überweisung entscheidet der Innenminister.

Für die Dauer des Studiums an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften nimmt der Referendar anstelle der Arbeitsgemeinschaft beim Regierungspräsidenten an der dort eingerichteten Arbeitsgemeinschaft teil.

2.6 Der Referendar ist an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden; darüber hinaus hat er auf Veranlassung des Ausbilders Dienstgeschäfte auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit wahrzunehmen, insbesondere an Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse sowie an Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde teilzunehmen. Er ist jedoch für die Dauer des Einführungslehrgangs, der Arbeitsgemeinschaft oder anderer Ausbildungsveranstaltungen von den übrigen Dienstgeschäften freizustellen. Der Ausbilder kann, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt, den Referendar an anderen Ausbildungstagen vom Dienst freistellen.

2.7 Der Referendar hat seinen Antrag auf Erteilung von Urlaub seinem Ausbilder und dem Ausbildungsleiter über seinen Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Kenntnis zu geben. Der Ausbilder und der Ausbildungsleiter können dem Urlaubsantrag widersprechen, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen oder der Ausbildungserfolg durch die Gewährung des Urlaubs gefährdet werden kann.

- 2.8 Um eine ordnungsgemäße Einführung in die Ausbildung in der Verwaltung zu gewährleisten, soll während der ersten vier Wochen der Ausbildung Erholungsurlaub nicht gewährt werden.
- 3 Ausbildungsleiter und Arbeitsgemeinschaftsleiter
- 3.1 Der Innenminister bestellt gemäß § 31 Abs. 3 und 4 JAO für jeden Regierungsbezirk auf Vorschlag des Regierungspräsidenten einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter muß fachlich besonders geeignet sein, pädagogische Fähigkeiten besitzen und soll über hinreichende Erfahrungen bei der Ausbildung von Nachwuchsbeamten verfügen. Der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.
- Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung und betreut die Referendare während ihrer Ausbildung; er soll eine Arbeitsgemeinschaft leiten. Durch regelmäßige Besuche der Ausbildungsbehörden und durch enge Fühlungnahme mit den mit der Ausbildung von Referendaren betrauten leitenden Beamten hat er für eine sachgerechte Ausbildung der Referendare zu sorgen. In persönlichen Gesprächen mit den Referendaren soll er sich über den Ausbildungsstand unterrichten. Der Ausbildungsleiter hat auf eine zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften hinzuwirken.
- Unter Leitung des Ausbildungsleiters sollen die Leiter der Arbeitsgemeinschaften und die Ausbilder regelmäßig ihre Erfahrungen austauschen.
- 3.2 Der Innenminister bestellt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten Beamte mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst widerruflich für die Dauer von drei Jahren zu Arbeitsgemeinschaftsleitern. Ihre Wiederbestellung erfolgt durch den Regierungspräsidenten; dem Innenminister ist darüber zu berichten. Arbeitsgemeinschaftsleiter müssen pädagogisch befähigt sein und über ausreichende Berufserfahrung verfügen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter ist von seinen hauptamtlichen Verpflichtungen angemessen zu entlasten. Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden. Mit Genehmigung des Ausbildungsleiters können auch andere geeignete Personen, insbesondere Vertreter der Rechtspflege und der Rechtsprechung hinzugezogen werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags erforderlich ist.
- Dem Arbeitsgemeinschaftsleiter obliegt es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Er soll sich dazu mit Hilfe des Ausbildungsleiters über die Ausbildungsinhalte bei der Ausbildungsstelle und über die Aufgabenstellung beim zweiten juristischen Staatsexamen unterrichten.
- 4 Die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden
- 4.1 Für die Ausbildung bei der Kommunalverwaltung trägt der Hauptverwaltungsbeamte die Verantwortung. Nach Möglichkeit soll er den Referendar auch in seine Dienstgeschäfte einschalten. Er oder geeignete andere Beamte, die von ihm zu benennen sind, sollen den Referendar in der Ausbildungsstelle betreuen. Diese Ausbilder sollen über ausreichende Berufserfahrung verfügen und während der gesamten Dauer der Zuweisung des Referendars als Ausbilder zur Verfügung stehen.
- 4.2 Dem Ausbilder obliegt es, dem Referendar die Aufgaben der Ausbildungsstelle umfänglich persönlich zu vermitteln. Er soll die Möglichkeit haben, dem Referendar die gesamte Breite des Verwaltungshandelns darzustellen und dazu auch andere Dezerenate und Ämter heranziehen können.
- 4.3 Der Ausbilder soll nicht ausschließlich als Justitiar beschäftigt sein; er hat sicherzustellen, daß der Referendar nicht überwiegend mit Widerspruchsentscheidungen und Verwaltungstreitverfahren befaßt wird. Die Bearbeitung von Vorgängen überwiegend zivilrechtlicher Natur ist zu vermeiden.
- 4.4 Im Rahmen der Ausbildungsziele gemäß Ziffer 1 dieser Verordnung soll der Referendar die ausbildungsgerechneten Bereiche der Tätigkeit seines Ausbilders kennenlernen und unter seiner Anleitung an dessen Aufgaben mitwirken. Dabei ist der Referendar nach Möglichkeit mit folgenden Aufgabenfeldern vertraut zu machen:
- Arbeitsorganisation und Arbeitsablauf innerhalb der Verwaltung
 - innerbehördliche Kommunikation
 - Mitarbeiterführung und Personalwesen
 - Zusammenarbeit mit parlamentarischen Gremien
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen
 - exemplarische Bereiche der planenden Verwaltung
 - exemplarische Bereiche der Eingriffs- und Leistungsverwaltung
 - Grundzüge des gemeindlichen Finanzwesens
 - Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen
 - Art und Weise des Umgangs mit einzelnen Bürgern und Personengruppen.
- In geeigneten Fällen soll der Referendar die Gebietskörperschaft vor den Verwaltungsgerichten vertreten. Der Referendar soll im Rahmen dieser Aufgabenfelder mit den seinen Kenntnissen und Fähigkeiten jeweils entsprechenden Aufgaben betraut werden. Dazu sind ihm vorwiegend laufende Verwaltungsangelegenheiten zu übertragen, die voraussichtlich während der Dauer seiner Ausbildung zumindest einem Zwischenergebnis zugeführt werden können.
- 4.5 Der Ausbilder überträgt dem Referendar die vorbereitende Bearbeitung von Vorgängen, die sonst von ihm zu bearbeiten wären. Unter der Anleitung des Ausbilders kann der Referendar darüber hinaus auch mit Aufgaben betraut werden, die sonst von nachgeordneten Bediensteten bearbeitet werden.
- Auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Ausbilders können dem Referendar auch ausbildungsförderliche Einzelaufgaben übertragen werden, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ausbilders gehören.
- Die vom Referendar bearbeiteten Sachen sind möglichst unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihm zu besprechen.
- 4.6 In enger Abstimmung mit dem Ausbilder und unter strenger Beachtung der dienstlichen Gegebenheiten, insbesondere des Zeitablaufplanes der Arbeitsgemeinschaften (Ziffer 5), erhält der Referendar alle zwei Wochen im Umfang von einem Arbeitstag gesondert Zeit zur Vorbereitung auf die öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft I - Verwaltung - und zum Selbststudium.
- 4.7 Für die Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz JAO) oder bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle (§ 16 Abs. 4 Satz 1 JAO) gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- 5 Arbeitsgemeinschaft
- 5.1 Für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde wird der Referendar vom Regierungspräsidenten einer bei ihm abzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft (öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft I - Verwaltung -) zugewiesen. Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor. Für Freistellungen gilt Ziffer 2.7 sinngemäß.
- 5.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach §§ 26 und 27 JAO. Sie soll die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden ergänzen. In der Arbeitsgemeinschaft soll sich der Referendar mit Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung unter systematischen Gesichtspunkten vertraut machen und dadurch in seiner Fähigkeit gefördert werden, selbst

ständig Aufgaben der Verwaltung und verwaltungsbezogene Aufgaben der Rechtsprechung oder Rechtsberatung wahrzunehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft soll darüber hinaus dazu dienen, in der Praxis gewonnene Erfahrungen kritisch zu verarbeiten, mit den Ausbildungsgegenständen zusammenhängende verwaltungspolitische Fragen zu erörtern und das soziale, wirtschaftliche und politische Verständnis des Referendars zu vertiefen. Sie soll gleichzeitig Anregungen für das Selbststudium vermitteln.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren bleibt grundsätzlich der Arbeitsgemeinschaft „Öffentliches Recht II - Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vorbehalten. Es kann berücksichtigt werden, soweit dies zum Verständnis des Verfahrens und der Entscheidungstechniken der Verwaltung erforderlich ist.

- 5.3 In der Arbeitsgemeinschaft sind - unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 JAG - verstärkt jene Stoffgebiete zu behandeln, die in den vorherigen Ausbildungsabschnitten nicht genügend berücksichtigt werden konnten.

- 5.3.1 Die Ausbildungsinhalte sollen von den Referendaren in der Regel anhand praktischer Aufgaben unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters selbständig erarbeitet werden. Eine aktive individuelle Mitarbeit bei den mündlichen Erörterungen ist dafür unerlässlich.

Als Ausbildungsmittel kommen ferner Gruppenarbeit sowie Plan- und Rollenspiele in Betracht.

Der Referendar hat sich auf die Arbeitsgemeinschaft vorzubereiten.

- 5.3.2 Der Referendar soll in vier Aufsichtsarbeiten zeigen, daß er in begrenzter Zeit (4-5 Stunden) eine für die allgemeine Verwaltung typische Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht sachgerecht schriftlich bearbeiten kann. Die Aufsichtsarbeiten sollen möglichst unter examensmäßigen Bedingungen geschrieben werden.

- 5.3.3 Dem Referendar sind die Grundzüge der Gesprächs- und Konferenztechnik auch durch praktische Übungen zu vermitteln. Jeder Referendar hält mindestens einen Aktenvortrag. Es kann auch ein Referat zur Schulung der Vortragstechnik gehalten werden, dessen Thematik unmittelbar Bezug zu bestimmten aktuellen Fragen in der Ausbildungsgemeinde, zu allgemeinen verwaltungspolitischen Fragen oder zur Vorbereitung eines neuen Stoffgebietes haben soll.

- 5.3.4 Die Zusammenarbeit mehrerer Behörden und der Kontakt zwischen Bürgern und der Verwaltung soll in geeigneter Form (z. B. in Planspielen) dargestellt und eingeübt werden. Insbesondere Formen der Bürgerbeteiligung lassen sich am Beispiel von Planungsvorhaben und der zu ihrer Verwirklichung notwendigen förmlichen Verfahren wirklichkeitsnah vermitteln.

- 5.4 Die Arbeitsgemeinschaft ist wöchentlich mit sechs Zeitstunden (acht Unterrichtsstunden) durchzuführen; für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Bei der Bestellung von zwei Arbeitsgemeinschaftsleitern ist das Arbeitsprogramm im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter aufzuteilen. Hierbei ist sicherzustellen, daß Überschneidungen und Lücken vermieden werden.

- 5.5 Unberührt bleiben Vereinbarungen zwischen dem Innenminister und dem Justizminister über Zeitumfang und die zeitliche Durchführung der Arbeitsgemeinschaft „Öffentliches Recht II - Verwaltungsgerichtsbarkeit“, soweit diese in der Zeit der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 2 JAO) stattfindet.

6 Einführungslehrgang

- 6.1 Der Innenminister kann für alle juristischen Referendare einen einwöchigen Einführungslehrgang einrichten. Er soll im ersten Monat der Ausbildung in der Verwaltung stattfinden.

- 6.2 In dem Einführungslehrgang sollen vorwiegend folgende Themenbereiche angeboten werden:

- Arbeitsweise der Verwaltung
- Grundfragen der Verwaltungsorganisation
- Öffentliche Finanzwirtschaft
- Aktuelle Fragen aus verschiedenen Verwaltungsbereichen
- Klausur- und Bescheidtechnik.

7 Beurteilungen

7.1 Beurteilung durch den ausbildenden Beamten

- 7.1.1 Der Ausbilder hat sich unverzüglich nach Beendigung seiner Ausbildungstätigkeit gemäß § 30 JAO in einem eingehenden Zeugnis über den Referendar zu äußern. Die Beurteilung ist in Form eines Dienstzeugnisses zu fertigen; sie muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Gestaltung der Ausbildung
- b) Persönlicher Gesamteindruck
- c) Fähigkeiten
- d) Kenntnisse
- e) Praktisches Geschick und Leistungen
- f) Stand der Ausbildung
- g) Besonderes

- 7.1.2 In der Beurteilung ist die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 14 JAG bezeichneten Noten zu bewerten. Die Angabe von Punktwerten ist nicht vorgesehen.

Die Bekanntmachung der Beurteilung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 5 und 6 Landesbeamtengesetz (LBG) ist Aufgabe des Ausbildungsleiters. Die Beurteilung ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über den Regierungspräsidenten zur Aufnahme in die Personalakte mitzuteilen.

7.2 Beurteilung durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter

- 7.2.1 Jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat sich unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft in einem eingehenden Zeugnis über den Referendar zu äußern. Die Beurteilung muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Dauer der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft
- b) Persönlicher Gesamteindruck
- c) Fähigkeiten
- d) Fachliche und allgemeine Kenntnisse
- e) Praktisches Geschick und Leistungen
- f) Stand der Ausbildung.

- 7.2.2 Ziffer 7.1.2 gilt entsprechend.

8 Ausbildung bei einer Wahlstelle (Verwaltungsbehörde)

- 8.1 Wählt der Referendar im Schwerpunktgebiet „Staat und Verwaltung“ eine Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 2 JAO), kann diese insbesondere bei einer Kommunal-, Landes- oder Bundesbehörde erfolgen.

Soweit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 2 JAO im Schwerpunktgebiet „Staat und Verwaltung“ eine Ausbildung bei einem kommunalen Spitzenverband in Nordrhein-Westfalen gewählt wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 8.2 Besondere fachliche Interessen des Referendars sollen bei der Auswahl der Wahlstellen berücksichtigt werden. Die Ausbildung soll allerdings nicht bei Stellen, bei denen der Referendar bereits ausgebildet worden ist oder durch denselben Ausbilder durchgeführt werden.

Wegen der begrenzten Aufnahmekapazität können oberste Landesbehörden nur in Einzelfällen als Wahlstellen in Betracht kommen.

- 8.3 Aufbauend auf der Regelausbildung in der Verwaltung (Ziffer 1 bis Ziffer 7) soll der Referendar seinen Neigungen und seinen Interessen entsprechend nach Möglichkeit in von ihm gewählten Sachgebieten Gelegenheit zur Vertiefung und Ergänzung sei-

ner Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten (§ 24 Abs. 1 JAO).

Zu diesem Zweck ist er in stärkerem Maße als während der Regelausbildung in den Geschäftsablauf der Verwaltungsbehörde einzubeziehen. Nach kurzer Einarbeitungszeit soll er in einem abgrenzbaren und überschaubaren Teilbereich des Aufgabengebietes seines Ausbilders Entscheidungen bis zur Unterschriftsreife selbständig vorbereiten und diesem gegenüber verantworten.

Hierbei ist darauf zu achten, daß dem Referendar neben laufenden Verwaltungsangelegenheiten überwiegend Grundsatzangelegenheiten von praktischer Bedeutung für die Verwaltungsbehörde übertragen werden, deren Bearbeitung anspruchsvollere und umfangreichere Vorbereitungen erfordert.

- 8.4 Referendare, die für die gesamte Dauer der Wahlstellenausbildung eine Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde wählen, erhalten im Rahmen der verfügbaren Plätze die Möglichkeit, an Lehrgängen des ADV-Fortbildungsprogramms des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über Grundlagen der Informationstechnik teilzunehmen.

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Dezernat 213) zuzuleiten.

- 8.5 Im übrigen gelten Ziffern 1 bis 7 mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6 sinngemäß.

9 Schlußvorschriften

Diese Vorschriften sind vom 1. Oktober 1987 an zu verwenden. Die Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung, VwVO d. Innenministers v. 1. 7. 1983 (SMBL NW. 203010), werden aufgehoben.

- MBL NW. 1987 S. 1417.

203205

Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1987 -
B 2916 - 0.1 - IV A 4

- 1 Nummern 4 und 5 meines RdErl. v. 8. 8. 1986 (SMBL NW. 203205) erhalten folgende Fassung:

- 4 Bei mehrtägigen Auslandsdienstreisen ist ab 1. 10. 1987 abweichend von Nummer 1 bei den nachstehend aufgeführten Ländern auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 17. 8. 1987 (GMBl. S. 403) das Auslandstagegeld nach folgender Ländergruppeneinteilung zu gewähren:

Ländergruppe I

Afrika:

Kenia
Malawi
Marokko
Sambia
Sierra Leone

Amerika:

Bolivien
Honduras
Kolumbien
Nicaragua

Asien:

Pakistan
Philippinen
Sri Lanka

Ländergruppe II

Afrika:

Ägypten
Äthiopien, Sozialistisches
Mosambik
Tunesien
Uganda
Zaire

Amerika:

Jamaika
Kanada

Asien:

Bangladesch
Indien
Jemen
Laotische Demokratische Volksrepublik
Malaysia
Singapur
Thailand

Australien-Ozeanien

Australien

Ländergruppe III

Europa:

Großbritannien und Nordirland
Monaco

Afrika:

Burundi
Ghana
Libysch-Arabische Dschamahirija
Mauretanien
Sudan
Tansania

Amerika:

Bahamas
Barbados
Haiti
Trinidad und Tobago
Vereinigte Staaten von Amerika

Asien:

Brunei Darussalam
China
China Taiwan
Indonesien
Jordanien
Korea, Republik

Australien-Ozeanien:

Papua-Neuguinea

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

- 5 Nach § 5 Abs. 2 ARVO gelten für die Ausgleichsab- und Ausgleichszuschläge zum Auslandstagegeld die vom Bundesminister des Innern festgesetzten Beträge. Mit dessen Rundschreiben vom 17. 8. 1987 (GMBl. S. 403) wurden ab 1. 10. 1987 für mehrtägige Auslandsdienstreisen folgende Ausgleichsab- und Ausgleichszuschläge festgesetzt:

a) Ausgleichsabschlüsse

Ländergruppe I

Europa:

Ungarn

6 DM

b) Ausgleichszuschläge:

Ländergruppe IV

Afrika:	
Kamerun	26 DM
Kongo	54 DM
Asien:	
Irak	59 DM
Iran, Islamische Republik	23 DM
Saudi-Arabien	22 DM
Vereinigte Arabische Emirate	33 DM

- 2 Bei Dienstreisen, die vor dem 1. 10. 1987 angetreten wurden, wird die Reisekostenvergütung nach den bisherigen Bestimmungen weitergewährt, sofern dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1987 S. 1420.

2180

Verbot von Vereinen

Universale Lebenskirche Deutschland (ULKD)

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1987 -
IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 3. Juni 1987 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck der „Universalen Lebenskirche Deutschland (ULKD)“ mit dem Sitz in Frohnloh läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Die „Universale Lebenskirche Deutschland (ULKD)“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der „Universalen Lebenskirche Deutschland (ULKD)“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; das gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot wurde keine Klage erhoben. Es ist unanfechtbar. Der verfügende Teil des Verbots wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1987 S. 1421.

2180

Verbot von Vereinen

Verein „Club Dreiländereck“
Herzogenrath-Kohlscheid

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1987 -
IV A 3 - 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. August 1987 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des Vereins „Club Dreiländereck“, 5120 Herzogenrath-Kohlscheid, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Dreiländereck“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Dreiländereck“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.

4. Das Vermögen des Vereins „Club Dreiländereck“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1987 S. 1421.

233

Zusammenarbeit
zwischen den Behörden der Bauverwaltung
und der Wirtschafts-(Preis-)Verwaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,

Wohnen und Verkehr - VI A 3 - B 1057 - 6,

d. Finanzministers - B 1057 - 6 - II D 4,

d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie -
413 - 32 - 00 u. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft - IV C 4 - 2815.103
v. 29. 7. 1987

1. Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (Verordnung PR Nr. 1/84 vom 23. 2. 1984 (BGBl. I S. 375), die am 16. 4. 1984 in Kraft getreten ist, macht es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Bauämtern und den Preisüberwachungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen neu zu regeln.
2. Mit der Änderung der VO PR Nr. 1/72 verfolgt der Bundesminister für Wirtschaft das Ziel, verstärkt marktwirtschaftliche Grundsätze im Bereich des Preisrechts bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen durchzusetzen.
3. Nach der VO PR Nr. 1/72 sind folgende Preistypen zulässig:
 - Wettbewerbspreise (§ 5)
 - Listenpreise (§ 6)
 - Selbstkostenpreise (§ 8); das sind
 - Selbstkostenfestpreise (§ 9)
 - Selbstkostenerstattungspreise (§ 10)
 - Stundenlohnabrechnungspreise (§ 11)
 - Frei vereinbarte Preise (§ 12).
4. Die marktwirtschaftliche Preisbildung hat Vorrang vor der Vereinbarung von Selbstkostenpreisen. Deshalb sind Wettbewerbspreise, Listenpreise und frei vereinbarte Preise als Preistypen uneingeschränkt zulässig.
5. Wettbewerbspreise

Wettbewerbspreise sind Preise, die bei einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung zustandekommen oder bei Freihändiger Vergabe, wenn mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind. Wettbewerbspreise unterliegen keiner preisrechtlichen Begrenzung und Kontrolle (s. VHB NW, Nr. 5.1 der Richtlinie zu § 25 VOB/A). Sie sind bei voll unwirksamem Wettbewerb preisrechtlich in voller Höhe zulässig.

6. Listenpreise

Listenpreise sind Preise, die in einer Preisliste des Auftragnehmers stehen und die der Auftragnehmer seinen anderen Auftraggebern regelmäßig berechnet. Sie spielen in der Bauwirtschaft nur eine geringe Rolle, können aber z. B. als Stundenverrechnungssätze vorkommen.

Listenpreise sind preisrechtlich nicht begrenzt. Die Preisüberwachungsstelle kann prüfen, ob die in § 6 VO PR Nr. 1/72 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Maßnahmen zur Prüfung von Listenpreisen sind auch nach der Zuschlagserteilung zulässig.

7. Wettbewerbs- und Listenpreise bei Wettbewerbsbeschränkungen

Ist bei Wettbewerbs- oder Listenpreisen der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt und wird die

Preisbildung hierdurch beeinflusst, so ist höchstens ein Selbstkostenfestpreis zulässig.

Der Wettbewerb ist auf der Anbieterseite insbesondere dann beschränkt, wenn

- die Anbieter eine marktbeherrschende Stellung einnehmen oder
- die Anbieter wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen haben und der Preis hierdurch beeinflusst wird.

Eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Baupreisrechts liegt nicht vor, wenn der Auftraggeber auf eine an sich mögliche Veranstaltung eines Wettbewerbs verzichtet oder wenn eine unausgeglichen Marktlage starke Preiserhöhungstendenzen auslöst.

Maßnahmen zur Prüfung von Wettbewerbs- und Listenpreisen bei Wettbewerbsbeschränkungen sind auch nach der Zuschlagserteilung zulässig.

8. Selbstkostenpreise

Selbstkostenpreise sind Preise, die nicht marktwirtschaftlich gebildet werden. Werden sie vereinbart, sind die der VO PR Nr. 1/72 als Anlage beigefügten „Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten (LSP-Bau)“ anzuwenden (§ 14 VO PR Nr. 1/72).

Selbstkostenpreise dürfen vereinbart werden, wenn die Bildung von Wettbewerbs- oder Listenpreisen nicht möglich oder der Wettbewerb im Sinne des § 7 VO PR Nr. 1/72 beschränkt ist. Ein rechtlicher Zwang zur Vereinbarung von Selbstkostenpreisen besteht jedoch nicht.

Nach § 5 Nr. 3 VOB/A dürfen Bauleistungen nur ausnahmsweise nach Selbstkosten vergeben werden. Die Vergabe bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (VHB NW, Richtlinie Nr. 3 und § 5 VOB/A).

9. Stundenlohnabrechnungspreise

Stundenlohnabrechnungspreise sind Preise für Bauleistungen geringen Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen (§ 11 Abs. 1 VO PR Nr. 1/72).

Stundenlohnabrechnungspreise dürfen nur vereinbart werden, wenn

- eine marktwirtschaftliche Preisbildung nicht möglich ist
- ein Selbstkostenerstattungspreis vereinbart werden dürfte, weil die Voraussetzungen für einen Selbstkostenfestpreis nicht vorliegen (§ 10 Abs. 1 VO PR Nr. 1/72).

Nach der VOB/A soll die Vergabe von Stundenlohnarbeiten dem Wettbewerb unterstellt werden. In diesem Fall sind die Bieter aufzufordern, Verrechnungssätze (DM/Stunde) anzubieten. Im Wettbewerb zustandekomme Verrechnungssätze können baupreisrechtlich Wettbewerbspreise, Listenpreise oder Bestandteile dieser Preistypen sein. Wird auf einen Wettbewerb verzichtet, können Verrechnungssätze frei vereinbart werden. Stundenlohnabrechnungspreise sind möglichst nicht zu vereinbaren (vgl. Nrn. 3, 4, 7 und 8 des RdErl. d. Finanzministers betreffend Stundenlohnarbeiten v. 4. 12. 1975 - SMBl. NW. 233 -).

10. Frei vereinbarte Preise

Frei vereinbarte Preise sind Preise, die anstelle von Wettbewerbs-, Listen- oder Selbstkostenpreisen frei vereinbart werden, z. B. anstelle von Wettbewerbspreisen bei freihändiger Vergabe ohne Wettbewerb.

Die Preisüberwachungsstelle kann prüfen, inwieweit frei vereinbarte Preise einen Selbstkostenfestpreis so erheblich überschreiten, daß sie in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen.

Maßnahmen zur Prüfung frei vereinbarter Preise sind nur bis zur Zuschlagserteilung zulässig.

11. Preise für zusätzliche Leistungen (§ 13 VO PR Nr. 1/72)

Zusätzliche Leistungen sind Bauleistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, zur Erfüllung des Ver-

tragszwecks erforderlich sind und mit der Vertragsleistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 1 Nr. 4 Satz 1, § 2 Nr. 6 VOB/B, Nr. 2.3 des Leitfadens für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B - Teil VI des VHB NW -).

Für zusätzliche Leistungen dürfen nach § 13 Abs. 1 VO PR Nr. 1/72 Selbstkostenpreise vereinbart werden. Ein rechtlicher Zwang zur Vereinbarung von Selbstkostenpreisen besteht jedoch nicht.

Handelt es sich bei dem Angebotspreis des Hauptauftrages um einen Wettbewerbspreis nach § 5 VO PR Nr. 1/72 und wird die Vergütung für zusätzliche Leistungen nach § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 VOB/B unmittelbar hieraus abgeleitet, muß die für Wettbewerbspreise geltende Regelung der VO PR Nr. 1/72 auch für die Nachtragsvereinbarungen gelten.

Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher insoweit nicht in Betracht.

Dasselbe gilt, wenn die Vergütung für geänderte Leistungen nach § 2 Nr. 5 VOB/B zu vereinbaren ist.

Es ist daher künftig wie folgt zu verfahren:

12. Sollen - bei Vorliegen der vergaberechtlichen Voraussetzungen - Bauleistungen zu Listenpreisen (Nr. 6), nach Selbstkosten (Nrn. 8 und 9) oder zu frei vereinbarten Preisen (Nr. 10) vergeben werden oder ist bei Wettbewerbs- oder Listenpreisen der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt (Nr. 7), ist die zuständige Preisüberwachungsstelle beim Regierungspräsidenten so früh wie möglich zu unterrichten, wenn die Auftragssumme voraussichtlich 50 000 DM übersteigt.

Für die Unterrichtung der Preisüberwachungsstelle ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

Anlage

Sollen Bauleistungen zu frei vereinbarten Preisen (Nr. 10) vergeben werden, muß das ausgefüllte Formblatt so rechtzeitig übersandt werden, daß noch vor der Auftragserteilung eine preisrechtliche Prüfung durchgeführt werden kann.

13. Wenn bei der Prüfung und Wertung der Angebote durch das Bauamt der Verdacht entsteht, daß der geforderte Preis gegen die VO PR Nr. 1/72 verstößt, ist unabhängig von der Höhe des Angebotspreises die Preisüberwachungsstelle vom Bauamt unverzüglich einzuschalten.
14. Die Preisüberwachungsstelle prüft das für die Auftragserteilung vorgesehene Angebot hauptsächlich in den Geschäftsräumen des Bieters. Das Bauamt hat die Preisüberwachungsstelle durch Auskünfte sowie durch Hergabe erforderlicher Unterlagen zu unterstützen.
15. Die Preisüberwachungsstelle teilt dem Bauamt - erforderlichenfalls mündlich - das Ergebnis der Preisprüfung mit. Die schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung muß so gehalten sein, daß danach eine einwandfreie Abrechnung des Vertrages gewährleistet ist.
16. Das Bauamt ist für die Angemessenheit eines frei vereinbarten Preises auch dann verantwortlich, wenn die Preisüberwachungsstelle die preisrechtliche Zulässigkeit des Preises festgestellt hat.

Die obersten Landesbehörden können sicherstellen, daß die vorstehenden Bestimmungen bei mit Landesmitteln geförderten Baumaßnahmen durch geeignete Auflagen sinngemäß angewendet werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, in den Fällen nach Nr. 13 unter Inanspruchnahme der Preisüberwachungsstellen des Landes entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der Gem. RdErl. v. 23. 7. 1974 (SMBl. NW. 233) wird aufgehoben.

Anlage

Bauamt

(Stempel)

_____ den _____

Bearbeiter: _____

Fernsprecher

(Durchwahl): _____

Zimmer Nr.: _____

Mein Zeichen: _____

An den

Regierungspräsidenten

Preisüberwachung - Dezernat 52 -

Betr.: Preisprüfung öffentlicher Aufträge nach der Verordnung PR Nr. 1/72;

hier: Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VI A 3 - B 1057 - 6, d. Finanzministers - B 1057 - 6 - II D 4, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 413 - 32 - 00 u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV C 4 - 2815. 103 v. 29. 7. 1987 zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts-(Preis-)Verwaltung (SMBL. NW. 233)

Anl.: _____

Gemäß Bezugserlaß vom 29. 7. 1987 werden die umseitig erstellten Angaben zur weiteren Veranlassung übersandt.

Im Auftrag

Formblatt
für Bauauftragsmeldungen gemäß Gem. RdErl. v. 29. 7. 1987

1 Allgemeine Angaben zur Baumaßnahme

- 1.1 Baumaßnahme: _____
- 1.2 Fachlos: _____
- 1.3 Bezeichnung der Arbeiten: _____
- 1.4 Angebotssumme geprüft/ungeprüft: _____
- 1.5 Preistyp nach der VO PR Nr. 1/72:
- ☐ Listenpreise
 - ☐ Selbstkostenpreise
 - ☐ Frei vereinbarte Preise
 - ☐ Wettbewerbs- und Listenpreise bei auf Anbieterseite beschränktem Wettbewerb
- 1.6 Vorgesehener Termin der Auftragserteilung: _____
- 1.7 Vorgesehener Baubeginn: _____
- 1.8 Preisgleitklauselvereinbarung vorgesehen/nicht vorgesehen
- _____

2 Angaben zu dem die Bauarbeiten voraussichtlich ausführenden Bieter

- 2.1 Firmenname: _____
- 2.2 Sitz der Firma/Hauptverwaltung: _____
- Ruf: _____
- 2.3 Zuständige Niederlassung: _____
- Ruf: _____
- 2.4 Kalkulation dem Angebot beigelegt/nicht beigelegt
- _____

3 Weitere Angaben (soweit erforderlich)

280

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft - V B 1 - 1030 -
(V Nr. 02/87) u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - III A 1 - 1030 -
v. 13. 8. 1987

Die Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 3. 9. 1984 (SMBL NW. 280) wird wie folgt geändert:

In § 5a Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt auch, wenn bei Angelegenheiten des Immissionsschutzes Belange des Arbeitsschutzes berührt werden.“

- MBL NW. 1987 S. 1425.

501

Zusammenarbeit mit den Stationierungstreitkräften

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1987 -
V A 3 - 6.63

Mein RdErl. v. 25. 7. 1978 (SMBL NW. 501) wird wie folgt geändert:

1. Er erhält im Kopf das Aktenzeichen V A 3 - 6.63.
2. Unter Nr. 2.2 am Schluß werden folgende Absätze angefügt:

In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bedürfen seit dem 1. 8. 1985 die Errichtung und der Betrieb auch militärischer Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze nach § 1 und Nr. 10.18 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) der Genehmigung. Für ihre Erteilung sind nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 2), - SGV. NW. 28 - und Nr. 9.111 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung die Kreispolizeibehörden zuständig.

Die Überwachung der militärischen Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze der Stationierungstreitkräfte in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht obliegt nach § 1 Abs. 2 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle. Der Bundesverteidigungsminister hat hiermit die Wehrbereichsverwaltungen beauftragt.

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- 3 Die Zuständigkeit anderer Stellen, z. B. der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben (insbesondere Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen bei den von ausländischen Streitkräften verursachten Schäden - vgl. Fünfte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 11. Dezember 1979 - GV. NW. S. 1019/SGV. NW. 67 -) bleibt unberührt.

- MBL NW. 1987 S. 1425.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 8. 1987 -
I B 1 - 1.5462

Der Dienstausweis Nr. 1445 der Frau Ursula Schneider, ausgestellt am 20. 9. 1986 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBL NW. 1987 S. 1425.

Finanzminister

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1988

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1987 -
S 2363 - 1/2 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1988 gilt folgendes:

I.

Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1988 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1988 den Mustern entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

Anlagen:

1. Das Muster 1 der Lohnsteuerkarte kann mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden. Das Muster 2 der Lohnsteuerkarte, das möglichst wenig Druckzeilen vorsieht, ist nur für die Ausstellung mit Datenverarbeitungsanlagen bestimmt; soweit die verwendeten Schreibprogramme die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach Muster 2 nicht zulassen und eine Änderung der Schreibprogramme nicht vorgenommen werden kann, sind die Lohnsteuerkarten nach dem Muster 1 auszustellen. Im übrigen braucht die ausstellende Gemeinde sowohl bei der Verwendung des Musters 1 als auch bei der Verwendung des Musters 2 nur in der ersten Zeile der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden; Abschnitt 75 Abs. 15 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) bleibt unberührt.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist orange. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 x 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 1983 (BGBl. I S. 326), und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift hin. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von den Mustern abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II.

Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1988 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschnitt 75 LStR maßgebend. Ergänzend gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38b EStG. Die Steuerklasse III kann abweichend von Abschnitt 74 Abs. 3 LStR aus Billigkeitsgründen nur bescheinigt werden, wenn der Arbeitnehmer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist (Abschnitt 184 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien).

2. Bescheinigung der Religionsgesellschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgesellschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '88“ beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

6. Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten für ausländische Arbeitnehmer

Werden für ausländische Arbeitnehmer Lohnsteuerkarten nachträglich ausgestellt, sind in die in ausländischen Reisepässen enthaltenen Aufenthaltserlaubnisse oder in Pafersatzpapiere keine Stempelaufdrucke darüber mehr anzubringen.

7. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 75 Abs. 15 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1988 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1988 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschn. I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. 7. 1987 - IV B 6 - S 2363 - 17/87, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III.**Ergänzende Anordnungen**

Die ergänzenden Anordnungen in Abschn. V meines Erlasses v. 1. 7. 1985 (MBL NW. S. 1237) gelten für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1988 entsprechend. Wegen des bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels (vgl. Abschn. V Nr. 3) wird auf die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt 1986 Teil I S. 490 hingewiesen.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '88“

Lohnsteuerkarte 1988

Gemeinde () Finanzamt ()
AGS Nr.

Geburtsdatum	
I Allgemeine Besteuerungsmerkmale Arbeitnehmer (Ehegatte)	
Familienstand	
v.H. verheiratet n.H. nicht verheiratet	
Steuerklasse	Kinder unter 15 Jahren Zahl der Kinder
Freibeträge	

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug		Diese Enttragung gilt, wenn sie nicht widerzuerklärt wird	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitn.	Ehegatte		
					1988 an bis zum 1988	I A
					1988 an bis zum 1988	I A
					1988 an bis zum 1988	I A

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	jährlich DM	Diese Enttragung gilt, wenn sie nicht widerzuerklärt wird	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			1988 an bis zum 1988	I A
			1988 an bis zum 1988	I A
			1988 an bis zum 1988	I A

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1988 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer	vom - bis	vom - bis	vom - bis
2. Die Lohnsteuerkarte ist schuldhaft nicht vorgelegt worden			
3. Bruttoarbeitslohn einschli. Sachbezüge ohne 7			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3			
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3 (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, Erlindervergütungen von 7			
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7			
9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7			
10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7 (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4			
12. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5			
13. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6			
14. In 3. enthaltene kleinerbegünstigte Versorgungsbezüge			
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
16. K. -Zurbeiter und Schlechtereigeld			
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandsstatistiker			
18. Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zulagensatz 16/26 v. H.			
19. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 23/33 v. H.			
20. Ausgezahlte Arbeitnehmer Sparzulagen			
21. Nach dem Beförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zul. für Auslastzeiten)			
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Familien zw. Wohn- und Arbeitsstätte			
23. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei 10/12 Stunden get. Abwesenheit in der Berufsfahrt			
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung			
25. Arbeitsentgelt zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichwertige Auswertungen			
26. Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne von Krankenkassenminderungen selbst eingezahlte Beträge)			
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte):			

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '88“

Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers

Lohnsteuerkarte 1988

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum	
I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale	
Familienstand	Kirchensteuerabzug
Arbeitnehmer	Ehegatte
Steuerklasse	Kinder unter 16 Jahren
	Zahl der Kinder
	Freibeträge
	Kinder
(Datum)	

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitn.	Ehegatte	
				1988 an	1988 I A
				1988 an	1988 I A
				1988 an	1988 I A
				1988 an	1988 I A

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				1988 an	1988 I A
				1988 an	1988 I A
				1988 an	1988 I A
				1988 an	1988 I A

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1988 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer	vom - bis	vom - bis	vom - bis
2. Die Lohnsteuerkarte ist schuldhaft nicht vorgelegt worden			
3. Bruttoarbeitslohn einsch. Sachbezüge ohne 7.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, Erfindervergütungen			
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.			
9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7			
10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4.			
12. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5			
13. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6			
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
16. Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld			
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach			
18. Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zulagensatz 16/26 v H			
19. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 23/33 v H			
20. Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen			
21. Nach dem Befristungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zul. für Auslasten)			
22. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für Fahrer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
23. Steuerfreie Vergütungszuschüsse bis 10/12 stündiger Abwesenheit o. bei Br.-Krankheiten			
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung			
25. Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Altersversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne von Krankheitsversicherungsplücker, Ersatzkassenmitgliedern selbst eingezahlte Beiträge)			
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte)			

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten
und FeuerlöschmittelnBek. d. Innenministers v. 11. 8. 1987 -
V B 4 - 4426 - 21

Anlage 1

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SQV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 21. 1. 1987 (MBL NW. S. 230) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschützen - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBL NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Zulassungen

Anlage 1

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
	27. 3. 1987			
1	Hoechst AG 6230 Frankfurt/M 80	Schaummittel „TUTOGEN U 3%“ a) TUTOGEN U 3%	PL - 5/86	AB
2	- dito -	Schaummittel „TUTOGEN U 6%“ a) TUTOGEN U 6%	PL - 6/86	AB
3	- dito -	Schaummittel „TUTOGEN FP 3%“ a) TUTOGEN FP 3%	PL - 7/86	AB
4	- dito -	Schaummittel „TUTOGEN FP 6%“ a) TUTOGEN FP 6%	PL - 8/86	AB
	19. 5. 1987			
5	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstraße 40 6800 Mannheim 1	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GE6N b) PG6H	P 1 - 18/86	ABC
6	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“-Feuerlöscher in Containerausführung mit 250 kg D-Pulver a) PC250M b) PM250H	P 3 - 2/87	D
7	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GE6N b) PG6H	P 1 - 12/86	ABC
8	Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GE6N b) PG6H	P 1 - 14/86	ABC

Anschrift des Arbeitgebers
(Lohnsteuerliche Betriebsstätte),
Firmenstempel, Unterschrift,
Finanzamt, an das der Arbeitgeber
die Lohnsteuer abgeführt hat

1988 an
1988

vom
bis zum

LS12 (EDV-Muster) 5.87

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
4. 6. 1987				
9	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstraße 40 6800 Mannheim 1	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GE12N b) PG12H	P 1 - 19/86	ABC
10	Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GE12N b) PG12H	P 1 - 15/86	ABC
11	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GE12N b) PG12H	P 1 13/86	ABC
8. 7. 1987				
12	Weinstock & Siebert Am Karlshof 10 4000 Düsseldorf 1	ABC-Löschpulver „FUREX 770“ a) FUREX 770	PL - 5/87	ABC
14. 7. 1987				
13	John Kerr & Co. (M/C) Ltd. Ashcroft Road Knowsley Industrial Park Kirkby, Liverpool L 33 7 TS Einführer GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	ABC-Löschpulver „JK GLORIA-GLUTEX“ a) JK GLORIA-GLUTEX	PL - 13/87	ABC

- MBL NW. 1987 S. 1429.

Innenminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**Bek. d. Innenministers v. 24. 8. 1987 -
II B - BD - 011 - 14

Der Dienstausweis Nr. 918 der Regierungsangestellten Liselotte Schweinberger, ausgestellt am 3. 1. 1963 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW zuzuleiten.

- MBL NW. 1987 S. 1430.

Beschreibung der Amtssiegel

- a) nicht numerierter Gummistempel (Farbdruckstempel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Horst Nagel, Notar in Bochum
- b) nicht numerierter Metallstempel (Stempel für Lacksigel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Horst Nagel, Notar in Bochum
- c) nicht numeriertes Metall-Prägesiegel für Siegelung mit Oblaten (Teil einer Siegelpresse) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Horst Nagel, Notar in Bochum

- MBL NW. 1987 S. 1430.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
von Amtssiegeln eines Notars**Bek. d. Justizministers v. 6. 8. 1987 -
5413 E - I B. 206

Die nachstehend näher bezeichneten Amtssiegel eines Notars sind in Verlust geraten.

Die Amtssiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Bochum mitzuteilen.

**Ungültigkeitserklärung
von Amtssiegeln einer Notarin**Bek. d. Justizministers v. 6. 8. 1987 -
5413 E - I B. 206

Die nachstehend näher bezeichneten Amtssiegel einer Notarin sind in Verlust geraten.

Die Amtssiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Bochum mitzuteilen.

Beschreibung der Amtslegel

- a) nicht numerierter Gummistempel (Farbdruckstempel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Hiltrud Nagel, Notarin in Bochum
- b) nicht numerierter Metallstempel (Stempel für Lacksiegel) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Hiltrud Nagel, Notarin in Bochum

- MBL NW. 1987 S. 1430.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Aachen

Bek. d. Justizministers v. 14. 8. 1987 -
1410 E - I B. 589

Das Verwaltungsgericht Aachen, Franzstraße 49,
5100 Aachen 1, wird in Kürze umziehen.

Die neue Anschrift lautet ab 14. September 1987:

Verwaltungsgericht Aachen
Kasernenstraße 25
Postfach 906
5100 Aachen
Telefon: (02 41) 4 77 97 - 0.

- MBL NW. 1987 S. 1431.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)

Bek. d. Ministers für Wissenschaft
und Forschung v. 10. 8. 1987 -
IV A 5 - 9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 15. 10. 1975 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgeschieden:

Herr Regierungsdirektor Walter Greite.

Neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft ist berufen worden:

Frau Regierungsdirektorin Hannelore Scholz.

Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH

Dr. Prager Czerwinske

- MBL NW. 1987 S. 1431.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft
und Forschung v. 11. 8. 1987 -
I B 5 - 2092

Der Dienstaussweis Nr. 568 des technischen Angestellten Ralf Werner, ausgestellt am 31. 3. 1987 von der Fachhochschule Köln, und der Dienstaussweis Nr. 106 der Regierungsangestellten Ursula Köhne, ausgestellt am 1. 4. 1979 von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

in Dortmund, sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie der Fachhochschule Köln bzw. der Zentralstelle für Vergabe von Studienplätzen zuzuleiten.

- MBL NW. 1987 S. 1431.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt in Köln

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 11. 8. 1987 -
I B - BD - 12362

Bei dem Versorgungsamt Köln ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer des Stempels: 134

Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Köln

Durchmesser: 20 mm

Material: Gummistempel mit Holzgriff.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes Köln, Boltensstraße 10, 5000 Köln 60, mitzuteilen.

- MBL NW. 1987 S. 1431.

Landschaftsverband Rheinland

8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984-1989

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 18. 8. 1987

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herrn Josef Schmitz, SPD, Dinslaken,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dieter Heisig

Kleinbergerhof 4

4220 Dinslaken

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. September 1987 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 18. August 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

Erster Landesrat

- MBL NW. 1987 S. 1431.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)
vom 13. Mai 1987**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 17. 8. 1987

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 13. Mai 1987 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

L**Öffentlicher Teil****1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 1986**

Die Niederschrift über die o. a. Sitzung wurde genehmigt.

2. Neuwahl des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung wählte den Essener Oberstadtdirektor Kurt Busch auf sechs Jahre, jedoch höchstens für die Dauer seines Hauptamtes zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRR.

3. Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin

Die Verbandsversammlung bestellt die Verbandsobersinspektorin Gabriele Wieseler zur stellvertretenden Schriftführerin.

4. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm die Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH mit folgenden Ergänzungen bzw. Maßgaben zur Kenntnis:

- Die reduzierte Zuwendung des Landes NW für die VRR-GmbH in den Jahren 1987 und 1988 darf nicht zu Lasten der kommunalen Gesellschafter bzw. der kommunalen Haushalte gehen.
- Bei der endgültigen Umlagenabrechnung ist die Abgrenzung der bundrelevanten Aufwendungen und Erträge im einzelnen darzustellen.
- Die Aufstellung von diebstahlsicheren Fahrradboxen an den dafür geeigneten Haltestellen auf der Basis des von der VRR-GmbH entwickelten Betriebssystems ist durch einen Appell an die Zweckverbandsmitglieder voranzutreiben.
- Beim Verfahren zur Erstattung der Schülerfahrtskosten ist die 11-Monats-Regelung generell beizubehalten.

5. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsplan 1986

Die Verbandsversammlung nahm eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17 000,00 DM aus dem Haushaltsjahr 1986 zur Kenntnis.

6. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986

Die Verbandsversammlung nahm die ihr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugeleitete Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986 einschließlich Anlagen zur Kenntnis und verwies diese an das gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes VRR beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

7. Außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1987

Die Verbandsversammlung genehmigte gemäß § 43 Absatz 1 Satz 4 GO NW eine Dringlichkeitsentscheidung, mit der einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 44 750,00 DM zugestimmt wurde.

8. VRR-Erfolgsrechnung für die Jahre 1982-1984

Die Verbandsversammlung nahm die VRR-Erfolgsrechnung 1982-1984 zur Kenntnis.

9. Verbundetat 1988

Die Verbandsversammlung nahm den Verbundetat 1988 mit folgenden Maßgaben und Auflagen zur Kenntnis:

- Der Anstieg der Defizite der kommunalen Verkehrsunternehmen des Zweckverbandes VRR um 52,78 Mio DM (8,18%) ist insgesamt zu hoch; die Bemühungen, die Fehlbeträge durch eine weitere Konsolidierung der Aufwandsseite und eine noch stärkere Ausschöpfung des Marktpotentials zu begrenzen, sind verstärkt fortzusetzen. Hier werden spürbare Verbesserungen erwartet.
- Die Prognosen bei Aufwand und Ertrag sind auf der Grundlage aktueller, zuverlässiger und gesicherter Basisdaten und Erkenntnisse mit dem Ziel einer möglichst wirklichkeitsnahen Planung zu überarbeiten.
- Die Vorlage soll außerdem ein alternatives Bedienungskonzept für Schwachverkehrszeiten im VRR enthalten; dabei sind auch bereits vorhandene und in anderen Städten bzw. Verbünden praktizierte Systeme darzustellen.

II.**Nichtöffentlicher Teil****1. Zukünftige Tarifkonzeption der VRR-GmbH**

Die Verbandsversammlung sprach sich gemäß § 3 der Zweckverbandssatzung dafür aus, zum 1. Januar 1988 folgende Fahrpreise einzuführen:

Preisstufe 1 - Kurzstrecke	Vorverkauf 1,00 DM Barverkauf 1,50 DM
Preisstufe 2 - 1 Wabe	2,00 DM
Preisstufe 3 - 2 Waben oder 1 Tarifgebiet -	der Fahrpreis soll 10 bis 15% unter dem hierfür zur Zeit in Frage kom- menden Tarif der Preisstufe 2 von 3,00 DM liegen
Preisstufe 4 - 2 Tarifgebiete	3,50 DM
Preisstufe 5 - Tarifgebiete bis zu 30 km Entfernung	5,00 DM
Preisstufe 6 - Tarifgebiete bis zu 50 km Entfernung	7,50 DM

Die Verbandsversammlung äußerte dabei die Erwartung, daß die von den zur Zeit gültigen Tarifen ausgehende Fahrgeldeinnahmeprognose für 1988 erreicht wird.

Ferner soll an der Einteilung der fünf Großstädte Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen und Wuppertal in zwei Tarifgebiete festgehalten werden, wobei auch hier die Innenstädte jeweils mit der Preisstufe 3 erreicht werden.

Der Einzelfahrausweis für die Kurzstrecke soll an den Fahrkartenautomaten und in den Vorverkaufsstellen nach wie vor zum Preis von 1,00 DM verkauft werden.

Außerdem forderte die Verbandsversammlung die Übertragbarkeit der Monatskarte für Jedermann im Abo und der 9-Uhr-Sparkarte im Abo durch Kauf einer nach Preisstufen gestaffelten und im finanziellen Ergebnis einnahmenneutralen Zusatzmarke.

Zu einem weiteren wesentlichen Ziel der Tarifgestaltung erklärte die Verbandsversammlung die Harmonisierung mit den Fahrpreisen im KMN-Bereich.

2. Höherstufung des Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung ernannte Herrn Verbandsrat Hubert Gleixner mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 zum Verbandsoberverwaltungsrat.

3. Änderung des Stellenplanes

Die Verbandsversammlung beschloß, die Planstelle A I/3 nach Besoldungsgruppe A 11 zu bewerten.

Essen, den 17. August 1987

Dr. Hentschel

1. stellv. Verbandsvorsteher

- MBL NW. 1987 S. 1432.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	193	fene – Verwahrung eines gemäß § 2261 Satz 1 BGB	
Personalnachrichten	194	eröffneten Erbvertrages (gemeinsch. Testaments). – Die	
Ausschreibungen	196	„Eröffnung“ (im Rechtssinne nach § 2260 BGB) von Ver-	
Rechtsprechung		fügungen des Überlebenden ist vor dessen Tod aus-	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		nahmslos ausgeschlossen.	
GG Artikel 101 I Satz 2. – Zur Verletzung des Rechts		OLG Hamm vom 19. März 1987 – 15 Sbd 2/87	199
auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 I Satz 2 GG)		3. GBO § 4; FGG § 5; GBVfg. § 25 III Buchst. a u. IV. –	
durch Nichtbeachtung einer Vorlagepflicht.		Bloße Zweckmäßigkeitserwägungen und langer Zeitablauf	
BVerfG vom 16. Juni 1987 – 1 BvR 1113/86	197	(hier: über 30 Jahre) hindern die Wiederaufhebung einer	
Zivilrecht		Zusammenschreibung von in verschiedenen Grund-	
1. StRE § § 1, 2, 8 I. – Bei der Entscheidung nach § 8		buchbezirken belegenen Grundstücken nicht, wenn es	
StRE ist die Angabe des Zeitraums der zu entschä-		an den sachlichen Voraussetzungen des § 4 II GBO	
digenden Verfolgungsmaßnahme unerlässlich.		fehlt. – Zum Verfahren im Streit um die Übernahme des	
OLG Düsseldorf vom 4. Juni 1987 – 18 W 51/87	198	auszubuchenden Grundstücks.	
2. BGB § § 2300, 2280, 2261, 2273; FGG § § 5, 73. – Ein		OLG Hamm vom 22. Dezember 1986 – 15 Sbd 19/86	200
Streit über die örtliche Zuständigkeit liegt vor, wenn		Strafrecht	
das Verwahrungsgericht und das Nachlaßgericht zwar		1. StPO § 228 II; OWiG § 46 I. – Zu den Voraussetzungen,	
einig sind über die Notwendigkeit der erneuten beson-		unter denen auch bei Ordnungswidrigkeiten geringerer	
deren amtlichen Verwahrung eines nach dem Tode		Bedeutung die Durchführung der Hauptverhandlung in	
des Erstverstorbenen eröffneten Erbvertrages (ge-		Abwesenheit des Verteidigers gegen die prozessuale	
meinsch. Testaments), aber keines der Gerichte diese		Fürsorgepflicht des Gerichts verstoßen kann, und zur	
Verwahrung durchführen will. – Das gleiche gilt bei		Wartepflicht des Gerichts bei Verspätung des Vertei-	
Einigkeit der Gerichte darüber, daß der Erbvertrag (das		gers.	
gemeinsch. Testament) gemäß § 2273 III BGB nicht wie-		OLG Hamm vom 22. Juni 1987 – 4 Ss OWi 529/87	201
der in die besondere amtliche Verwahrung zu bringen		2. StPO § § 200, 207; StGB § 184 I Nr. 3; PresseG NW § 25 I	
ist und keines der Gerichte die offene (schlichte) Akten-		Nr. 1. – Zur Konkretisierung des Prozeßgegenstandes	
verwahrung durchführen will. – Es wird daran festge-		in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluß. – Die	
halten, daß in den vorgenannten Fällen das Nach-		Verfolgung der Verbreitung pornographischer Schriften	
laßgericht örtlich zuständig ist für das Zurückbringen		im Versandhandel unterliegt nicht der kurzen presse-	
des Erbvertrages (gemeinsch. Testaments) in die be-		rechtlichen Verjährung. – Zu den Begriffen des „Anbie-	
sondere amtliche Verwahrung (gegen OLG Oldenburg		tens“ und des „Überlassens“ pornographischer Schrif-	
in NJW-RR 87, 265). – Dem Nachlaßgericht obliegt in		ten im Sinne des § 184 I Nr. 3 StGB. – Zum Begriff	
jedem Fall die – sei es besondere amtliche, sei es of-		„pornographische Schriften“ im Sinne des § 184 I StGB.	
		OLG Düsseldorf vom 17. November 1986 – 5 Ss 142/86 –	202
		141/86 I	

– MBl. NW. 1987 S. 1434.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anträgen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 83/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 62,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 86/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569